



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
TECHNIK

**Erweitertes Kürzelverzeichnis mit Bezug auf die Bundes-KÜO  
Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) und  
Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) sowie Vorschlag für zugehörigen Rechnungstext**

(Basis: KÜO vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S.1077))

Reg.-Nr. 2.7.1.2 - 2011-08-29

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
G		1	<b>Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)</b>	<b>Grundgebühr</b>	9,2
GS		1.1	<b>Grundwert je Gebäude bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen</b>		
GS1		1.1.1	– für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an <u>senk</u> -rechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden		
GS2			– <u>1</u> mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für Kehrarbeiten	
GS3			– <u>2</u> mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für 2x Kehrarbeiten	
GS4			– <u>3</u> mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für 3x Kehrarbeiten	
GSj			– <u>4</u> mal pro Jahr Kehrung	Grundwert je Gebäude für 4x Kehrarbeiten	
GSg			– <u>j</u> ährliche Überprüfung	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSu			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSd			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSe			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
GSz			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an Abgasanlage	
			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilba-	Grundwert je Gebäude mit Überprüfungsarbeiten an	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
GP		1.1.2	ren Jahr (2009, 2012 usw.) – für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	Abgasanlage	3,5
GPj			– jährlich	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
GPn			– für Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung ( <b>N</b> achmessung)	Grundwert je Gebäude für Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung	
GPf			– bei alleiniger <b>F</b> euerstättenschau	Grundwert je Gebäude für Feuerstättenschau	
GÖ		1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO (bei <b>Ö</b> l) in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf		12,9
GÖj			– jährlich	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GÖg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
GÖu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	18,9
GÖd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GÖe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GÖz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Ölfeuerungsanlage	
GK		1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit <u>K</u> ehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf		
GKj			– <u>j</u> ährlich	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
GKz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Grundwert je Gebäude für Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten	
FP		1.2	Anteilige <u>F</u> ahrt <u>p</u> auschale für die An- und Abfahrt - unter Beachtung von § 3 Absatz 3 - für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden		8,2
FP1			– <u>1</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Kehrarbeiten	
FP2			– <u>2</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für 2x Kehrarbeiten	
FP3			– <u>3</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für 3x Kehrarbeiten	
FP4			– <u>4</u> mal pro Jahr Kehrung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für 4x Kehrarbeiten	
FPj			– <u>j</u> ährliche Überprüfung	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess-	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
FPg			– in <u>g</u> eraden Jahren	und Überprüfungsarbeiten Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPU			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Mess- und Überprüfungsarbeiten	
FPn			– bei alleiniger Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung ( <b>N</b> achmessung)	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Wiederholungsüberprüfung oder Wiederholungsmessung	
FPf			– bei alleiniger <b>F</b> euerstättenschau	Anteilige Fahrtpauschale je Nutzungseinheit für Feuerstättenschau	
FK		1.3	Anmerkung: Für Arbeiten nach Nummer 3.9 kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden. Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche <b>F</b> ahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten <b>K</b> ilometer als besonderes Entgelt	Zusätzliche Fahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer	1,6
SK		2 2.1	<b>Arbeitsgebühr je Kehrung</b> <b>K</b> ehrarbeiten an <u>s</u> enkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen	<b>Kehrung</b>	0,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SKF			Meter		
SKF1	1.7		- für <u>f</u> este Brennstoffe	Schornstein 1x kehren / bis xx m	
SKF2	1.6		- <u>1</u> mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKF3	1.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Schornstein 3x kehren / bis xx m	
SKF4	1.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Schornstein 4x kehren / bis xx m	
SKM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
SKM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Schornstein 1x kehren / bis xx m	
SKM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
SKH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
SKB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKÖ			- für nichtmesspflichtiger Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )		
SKÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasanlage 1x kehren / bis xx m	
SKÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasanlage 2x kehren / bis xx m	
SKÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasanlage 3x kehren / bis xx m	
SKR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
SKR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Schornstein 1x kehren / bis xx m	
SKR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Schornstein 2x kehren / bis xx m	
SKR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Schornstein 4x kehren / bis xx m	
SB		2.2	Bei innen <b>u</b> besteigbaren <b>S</b> chornsteinen von mehr als 1600 cm <sup>2</sup> Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute		0,8
SBF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
SBF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 1x kehren / xx Minuten	
SBF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
SBF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 3x kehren / xx Minuten	
SBF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 4x kehren / xx Minuten	
SBM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
SBM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 1x kehren / xx Minuten	
SBM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
SBH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
SBH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
SBB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke <sup>*)</sup>		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SBB2	1.4		– <u>2</u> mal pro Jahr	Innenbesteigbarer Schornstein 2x kehren / xx Minuten	
R..F		2.3	<u>R</u> äucher <span>k</span> ammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche (für <u>f</u> este Brennstoffe)		
RPF		2.3.1	– bei <u>p</u> rivat genutzten Anlagen		0,7
RPF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Privat genutzte Räucher <span>k</span> ammer 1x kehren / bis xx m <sup>2</sup>	
RPF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Privat genutzte Räucher <span>k</span> ammer 2x kehren / bis xx m <sup>2</sup>	
RPF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr *)	Privat genutzte Räucher <span>k</span> ammer 4x kehren / bis xx m <sup>2</sup>	
RGF		2.3.2	– bei <u>g</u> ewerblich genutzten Anlagen		3,3
RGF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Gewerblich genutzte Räucher <span>k</span> ammer 1x kehren / bis xx m <sup>2</sup>	
RGF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Gewerblich genutzte Räucher <span>k</span> ammer 2x kehren / bis xx m <sup>2</sup>	
RGF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Gewerblich genutzte Räucher <span>k</span> ammer 4x kehren / bis xx m <sup>2</sup>	
RWF		2.3.3	<u>R</u> auch <span>w</span> agen		6,7
RWF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Rauch <span>w</span> agen 1x kehren	
RWF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Rauch <span>w</span> agen 2x kehren	
RWF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Rauch <span>w</span> agen 4x kehren	
REF		2.3.4	<u>R</u> auch <span>e</span> r <span>z</span> euger, je Arbeitsminute		0,8
REF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Rauch <span>e</span> r <span>z</span> euger 1x kehren / xx Minuten	
REF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Rauch <span>e</span> r <span>z</span> euger 2x kehren / xx Minuten	
REF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Rauch <span>e</span> r <span>z</span> euger 4x kehren / xx Minuten	
K		2.4	<u>A</u> bgas <span>k</span> anal für jeden vollen und angefangenen Meter		
KK		2.4.1	– bis 500 cm <sup>2</sup> Querschnitt ( <u>k</u> lein)		1,5
KKF			– für <u>f</u> este Brennstoffe		
KKF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KKF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KKF3	1.2		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KKF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 4x kehren / bis xx m	
KKM			– für messpflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
KKM1	1.8		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KKM2	1.5		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KKH			– für <u>H</u> olz <span>p</span> ellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
KKH2	1.3		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KKB			– für Blockheizkraftwerke		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
KKB2 KKÖ	1.4		– <u>2</u> mal pro Jahr – für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	2,4
KKÖ1	2.3		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KKÖ2	2.2		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KKÖ3	2.1		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KKR			– für <u>R</u> äucheranlagen		
KKR1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KKR2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KKR4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KM		2.4.2	– über 500 cm <sup>2</sup> bis 2500 cm <sup>2</sup> Querschnitt ( <u>m</u> ittel)		
KMF			– für <u>f</u> este Brennstoffe		
KMF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KMF2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KMF3	1.2		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KMF4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 4x kehren / bis xx m	
KMM			– für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
KMM1	1.8		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KMM2	1.5		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KMH			– für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
KMH2	1.3		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KMB			– für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
KMB2	1.4		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KMÖ			– für nichtmesspflichtiger Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )		
KMÖ1	2.3		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KMÖ2	2.2		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KMÖ3	2.1		– <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KMR			– für <u>R</u> äucheranlagen		
KMR1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KMR2	1.6		– <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KMR4	1.1		– <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KG		2.4.3	– über 2500 cm <sup>2</sup> Querschnitt ( <u>g</u> roß – für <u>f</u> este Brennstoffe)		6,0
KGF			– für <u>f</u> este Brennstoffe		
KGF1	1.7		– <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
KGF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	7,0
KGF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KGF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 4x kehren / bis xx m	
KGM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für <u>f</u> este Brennstoffe		
KGM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KGM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KGH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
KGH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KGB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
KGB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KGÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )		
KGÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KGÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KGÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgaskanal über 2500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
KGR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
KGR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
KGR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
KGR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
V		2.5	Abgasrohr ( <u>V</u> erbindungsstück)		
VE		2.5.1	- für den <u>e</u> rsten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)		
VEF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
VEF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
VEM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		



Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VEH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	1,0
VEB VEB2	1.4		- für <u>B</u> lockheizkraftwerke - <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )		
VEÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VEÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis 1 m und 1 Richtungsänderung	
VER VER1	1.7		- für <u>R</u> äucheranlagen - <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
VER2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
VER4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
VM VMF		2.5.2	- je weiteren vollen und angefangenen <u>M</u> eter - für <u>f</u> este Brennstoffe		
VMF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis weitere xx m	
VMF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis weitere xx m	
VMF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / bis weitere xx m	
VMM			- für <u>m</u> esspflichtige Anlagen für <u>f</u> este Brennstoffe		
VMM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis weitere xx m	
VMM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VMH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMB VMB2	1.4		- für <u>B</u> lockheizkraftwerke - <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )		
VMÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / bis weitere Meter / xx m	
VMÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / bis weitere xx m	
VMÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / bis weitere xx m	
VMR VMR1	1.7		- für <u>R</u> äucheranlagen - <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VMR2	1.6	2.5.3	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	3,0
VMR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
VBF			- je weitere Richtungsänderung ( <b>B</b> ogen)		
VBF			- für <b>f</b> este Brennstoffe		
VBF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBM			- für <b>m</b> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe		
VBM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBH			- für <b>H</b> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VBH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBB			- für <b>B</b> lockheizkraftwerke		
VBB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <b>Ö</b> )		
VBÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx weitere Richtungsänderungen	
VBR			- für <b>R</b> äucheranlagen		
VBR1	1.7	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m		
VBR2	1.6	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m		
VBR4	1.1	- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m		
VF		2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staub <b>f</b> reier Kehrung mittels Staubsauger		4,1
VFF		- für <b>f</b> este Brennstoffe			
VFF1	1.7	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFF2	1.6	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFF3	1.2	- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFF4	1.1	- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / Staubsaugereinsatz		
VFM		- für <b>m</b> esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe			
VFM1	1.8	- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren/ Staubsaugereinsatz		
VFM2	1.5	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren/ Staubsaugereinsatz		
VFH		- für <b>H</b> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung			
VFH2	1.3	- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren/ Staubsaugereinsatz		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VFB VFB2 VFÖ	1.4		<ul style="list-style-type: none"> <li>- für <b>B</b>lockheizkraftwerke</li> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> <li>- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<b>Ö</b>)</li> </ul>	Abgasrohr 2x kehren/ Staubsaugereinsatz	6,7
VFÖ1	2.3		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>1</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 1x kehren / Staubsaugereinsatz	
VFÖ2	2.2		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 2x kehren / Staubsaugereinsatz	
VFÖ3	2.1		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>3</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 3x kehren / Staubsaugereinsatz	
VFR			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für <b>R</b>äucheranlagen</li> </ul>		
VFR1	1.7		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>1</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
VFR2	1.6		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
VFR4	1.1		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>4</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
		2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden		
VR		2.5.5.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- je wärmegedämmte <b>R</b>einigungsöffnung</li> </ul>		
VRF			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für <b>f</b>este Brennstoffe</li> </ul>		
VRF1	1.7		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>1</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 1x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRF2	1.6		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 2x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRF3	1.2		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>3</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 3x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRF4	1.1		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>4</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 4x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRM			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für <b>m</b>esspflichtige Anlagen für feste Brennstoffe</li> </ul>		
VRM1	1.8		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>1</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 1x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRM2	1.5		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 2x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRH			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für <b>H</b>olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung</li> </ul>		
VRH2	1.3		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 2x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRB			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für <b>B</b>lockheizkraftwerke</li> </ul>		
VRB2	1.4		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>2</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 2x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungsöffnungen	
VRÖ			<ul style="list-style-type: none"> <li>- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe (<b>Ö</b>)</li> </ul>		
VRÖ1	2.3		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>1</u> mal pro Jahr</li> </ul>	Abgasrohr 1x kehren / xx wärmegedämmte Reinigungs-	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
VRÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	öffnungen Abgasrohr 2x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	4,9
VRÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / xx wärme gedämmte Reinigungsöffnungen	
VRR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
VRR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
VRR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
VRR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
VD		2.5.5.2	- je Abgasrohr über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5m)		
VDF			- für <u>f</u> este Brennstoffe		
VDF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / über Durchgangshöhe	
VDF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / über Durchgangshöhe	
VDF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 4x kehren / über Durchgangshöhe	
VDM			- für <u>m</u> esspflichtiger Anlage für feste Brennstoffe		
VDM1	1.8		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / über Durchgangshöhe	
VDM2	1.5		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDH			- für <u>H</u> olzpellets mit rückstandsarmer Verbrennung		
VDH2	1.3		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDB			- für <u>B</u> lockheizkraftwerke		
VDB2	1.4		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDÖ			- für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )		
VDÖ1	2.3		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 1x kehren / über Durchgangshöhe	
VDÖ2	2.2		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 2x kehren / über Durchgangshöhe	
VDÖ3	2.1		- <u>3</u> mal pro Jahr	Abgasrohr 3x kehren / über Durchgangshöhe	
VDR			- für <u>R</u> äucheranlagen		
VDR1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 1x kehren / bis xx m	
VDR2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 2x kehren / bis xx m	
VDR4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr	Abgaskanal bis 500 cm <sup>2</sup> 3x kehren / bis xx m	
OKF		2.6	Rauchfang vom <u>o</u> ffenen <u>K</u> amin (für <u>f</u> este Brennstoffe)		1,3
OKF1	1.7		- <u>1</u> mal pro Jahr	Rauchfang vom offenen Kamin 1x kehren	
OKF2	1.6		- <u>2</u> mal pro Jahr	Rauchfang vom offenen Kamin 2x kehren	
OKF3	1.2		- <u>3</u> mal pro Jahr *)	Rauchfang vom offenen Kamin 3x kehren	
OKF4	1.1		- <u>4</u> mal pro Jahr *)	Rauchfang vom offenen Kamin 4x kehren	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
S		3 3.1	<b>Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau</b> Überprüfungsarbeiten an <u>senk</u> rechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei	<b>Überprüfung</b>	0,3
SÖ			– flüssigen Brennstoffen ( <u>Ö</u> )		
SÖA			– <u>A</u> llgemein		
SÖAj	2.6		– <u>j</u> ährlich	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / bis xx m	
SÖAg	2.8		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SÖAu	2.8		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SÖAd	2.9		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖAe	2.9		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) <sup>*)</sup>	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖAz	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) <sup>*)</sup>	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖP			– für raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603 an einer Abgasanlage für Überdruck (= <u>p</u> ositiver Druck)		
SÖPg	2.8		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SÖPu	2.8		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SÖPd	2.9		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖPe	2.9		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) <sup>*)</sup>	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖPz	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) <sup>*)</sup>	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖB			– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate		
SÖBj	2.7		– <u>j</u> ährlich	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / bis xx m	
SÖBd	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
SÖBe	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SÖBz	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SG			– <u>g</u> asförmigen Brennstoffen		
SGA			– <u>A</u> llgemein		
SGAj	3.1		– <u>J</u> ährlich	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / bis xx m	
SGAg	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGP			– <u>g</u> asförmigen Brennstoffen (raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck = <u>p</u> ositiver Druck)		
SGPg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGPu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGPd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGPe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGPz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 3 Jahre / bis xx m	
SGB			– bei <u>B</u> lockheizkraftwerke usw.		
SGBg	3.4		– in <u>g</u> eraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SGBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Senkrechte Abgasanlage überprüfen / alle 2 Jahre / bis xx m	
SU..j			– <u>u</u> nbenutzten Anlagen ( <u>j</u> ährlich)		
SUFj	1.10		– für <u>f</u> este Brennstoffe	unbenutzte Abgasanlagen überprüfen / bis xx m	
SUÖj	2.5		– für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> l)	unbenutzte Abgasanlagen überprüfen / bis xx m	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
Ö		3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen ( <u>Ö</u> ) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.		
ÖE		3.2.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		13,8
ÖEA			– <u>A</u> llgemein	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte	
ÖEAj	2.6		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 2 Jahre	
ÖEA <sub>g</sub>	2.8		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 2 Jahre	
ÖEA <sub>u</sub>	2.8		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 2 Jahre	
ÖEA <sub>d</sub>	2.9		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 3 Jahre	
ÖEA <sub>e</sub>	2.9		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 3 Jahre	
ÖEA <sub>z</sub>	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / alle 3 Jahre	
ÖEB		(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate		
ÖEB <sub>j</sub>	2.7		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe oder Verbrennungsmotor für flüssige Brennstoffe	
ÖEB <sub>d</sub>	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / alle 3 Jahre	
ÖEB <sub>e</sub>	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / alle 3 Jahre	
ÖEB <sub>z</sub>	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / alle 3 Jahre	
ÖR		3.2.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		7,3
ÖRA			– <u>A</u> llgemein	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum	
ÖRA <sub>j</sub>	2.6		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
ÖRA <sub>g</sub>	2.8		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
ÖRA <sub>u</sub>	2.8		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
ÖRA <sub>d</sub>	2.9		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte	
ÖRAe	2.9	(5.2?)	– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	8,3	
ÖRAz	2.9		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *)	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRB	2.7		– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe oder Verbrennungsmotor für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum		
ÖRBj			– <u>j</u> ährlich			
ÖRBd	2.10		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRBe	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖRBz	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre		
ÖN	3.2.3		– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben <u>N</u> utzungseinheit	Abgaswegüberprüfung an Ölfeuerstätte / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit		
ÖNA			2.6			– <u>A</u> llgemein
ÖNAj						– <u>j</u> ährlich
ÖNAg		2.8	– in <u>g</u> eraden Jahren			
ÖNAu		2.8	– in <u>u</u> ngeraden Jahren			
ÖNAd		2.9	– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) *)			
ÖNAe		2.9	– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) *)			
ÖNAz		2.9	– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) *)			
ÖNB		2.7	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw., Notstromaggregate		Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe oder Verbrennungsmotor für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit	
ÖNBj			– <u>j</u> ährlich			
ÖNBd	2.10	– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit			



Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ÖNBe	2.10		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	heit / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	15,5
ÖNBz	2.10		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an Notstromaggregat für flüssige Brennstoffe / weitere Prüfstelle derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
B		3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten (Art <b>B</b> ) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.		
BE		3.3.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit (Allgemein)	
BEA			– <u>A</u> llgemein		
BEAj	3.1		– <u>j</u> ährlich	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte	
BEAg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre	
BEAu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre	
BEAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
BEAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
BEAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre	
BEB		(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw.		
BEBg	3.4		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / alle 2 Jahre	
BEBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / alle 2 Jahre	
BR		3.3.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		8,7
BRA			– <u>A</u> llgemein		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
BRAj	3.1		– jährlich	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum	9,7
BRAg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
BRAu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
BRAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	
BRAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	
BRAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	
BRB		(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw.		
BRBg	3.4		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
BRBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre	
BN		3.3.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben <u>N</u> utzungseinheit		
BNA			– <u>A</u> llgemein		
BNAj	3.1		– jährlich	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit	
BNAg	3.3		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
BNAu	3.3		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte	
BNAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	18,9	
BN Ae	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre		
BN Az	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre		
BNB BNBg	3.4	(5.2?)	– für <u>B</u> lockheizkraftwerke usw. – in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre		
BNBu	3.4		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Verbrennungsmotor oder Brennstoffzellenheizgerät für gasförmige Brennstoffe / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre		
C..A		3.4	Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten (Art <u>C</u> – <u>A</u> llgemein) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.			
CEA CEAg	3.2	3.4.1	– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit – in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre		
CEAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 2 Jahre		
CEAd	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre		
CEAe	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre		
CEAz	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / alle 3 Jahre		
CRA		3.4.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum			
						11,7

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
CRAg	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 2 Jahre	12,2
CRAu	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 2 Jahre	
CRA <sub>d</sub>	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 3 Jahre	
CRA <sub>e</sub>	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 3 Jahre	
CRA <sub>z</sub>	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in demselben Raum / alle 3 Jahre	
CNA		3.4.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben <u>N</u> utzungseinheit		
CNA <sub>g</sub>	3.2		– in <u>g</u> eraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
CNA <sub>u</sub>	3.2		– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	
CNA <sub>d</sub>	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
CNA <sub>e</sub>	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
CNA <sub>z</sub>	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Abgaswegüberprüfung an raumluftunabhängiger Gasfeuerstätte / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
W..A		3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außen <u>w</u> and ( <u>A</u> llgemein) Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
WEA	3.2	3.5.1	Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 2 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 2 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / alle 3 Jahre	16,0
WEAg			– für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit – in <u>g</u> eraden Jahren		
WEAu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren		
WEAd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>		
WEAe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) <sup>*)</sup>		
WEAz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) <sup>*)</sup>		
WRA	3.2	3.5.2	– für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 2 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle im selben Raum / alle 3 Jahre	8,9
WRAg			– in <u>g</u> eraden Jahren		
WRAu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren		
WRAd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>		
WRAe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) <sup>*)</sup>		
WRAz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) <sup>*)</sup>		
WNA	3.2	3.5.3	– für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben <u>N</u> utzungseinheit	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 2 Jahre	9,3
WNAg			– in <u>g</u> eraden Jahren		
WNAu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren		

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
WNA <sub>d</sub>	3.5		– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
WNA <sub>e</sub>	3.5		– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
WNA <sub>z</sub>	3.5		– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) <sup>*)</sup>	Abgaswegüberprüfung an Gas-Außenwandfeuerstätte ohne Gebläse / weitere Prüfstelle in derselben Nutzungseinheit / alle 3 Jahre	
RS		3.6	Müssen im <u>R</u> ingspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	Reinigung eines Ringspalts / xx Minuten	0,8
WÜ		3.7	<u>W</u> iederholungs <u>ü</u> berprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 2	Wiederholungsüberprüfung	10,0
L		3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummern 1.9 und 2.4		
LL..j		3.8.1	– <u>L</u> eitungen je vollen und angefangenen Meter (jährlich)		1,0
LLFj	1.9		– für <u>f</u> este Brennstoffe	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftleitung / bis xx m	
LLÖj	2.4		– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftleitung / bis xx m	
LÖ..j		3.8.2	– Jede nicht leitungsgebundene notwendige <u>Ö</u> ffnungen ins Freie (jährlich)		0,5
LÖFj	1.9		– für <u>f</u> este Brennstoffe	Überprüfung von Lüftungsöffnung ins Freie	
LÖÖj	2.4		– für nichtmesspflichtiger Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )	Überprüfung von Lüftungsöffnung ins Freie	
LS..j		3.8.3	– <u>S</u> chächte je vollen und angefangenen Meter (jährlich)		0,3
LSFj	1.9		– für <u>f</u> este Brennstoffe	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftschacht / bis xx m	
LSÖj	2.4		– für nichtmesspflichtige Anlagen für flüssige Brennstoffe ( <u>Ö</u> )	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftschacht / bis xx m	
FS		3.9	<u>F</u> euerstättens <u>ch</u> au		
FSM		3.9.1	Für jeden vollen und angefangenen <u>M</u> eter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen Anmerkung:	Feuerstättenschau an Abgasanlage bzw. Abgasanlagegruppe / bis xx m	1,0

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
FSF		3.9.2	Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet. Zuschlag je <u>F</u> euerstätte Anmerkung: Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.	Feuerstättenschau an Feuerstätte	3,1
<b>M</b> MÖ MÖA MÖAj MÖAg MÖAu MÖAd MÖAe MÖAz MÖAü MÖAi MÖAw MÖAr MÖAv		<b>4</b> 4.1 4.1.1	<b>Arbeitsgebühr je Emissionsmessung</b> Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe ( <u>Ö</u> l) in der Nutzungseinheit – zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummer 3.2 ( <u>A</u> bgaswegüberprüfung) – <u>j</u> ährlich – in <u>g</u> eraden Jahren – in <u>u</u> ngeraden Jahren – in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.) – jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.) – jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.) – in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.) <sup>*)</sup> – jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.) <sup>*)</sup> – jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.) <sup>*)</sup> – jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.) <sup>*)</sup> – jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.) <sup>*)</sup>	<b>Emissionsmessung</b>  Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre Emissionsmessung an Ölfeuerstätte bei Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	10,3

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MÖE		4.1.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummer 3.2 für die <u>e</u> rste Messstelle	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung	19,1
MÖEj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 2 Jahre	
MÖEg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 2 Jahre	
MÖEu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 3 Jahre	
MÖEü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖEv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / alle 5 Jahre	
MÖW		4.1.3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummer 3.2 für jede <u>w</u> eitere Messstelle	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle	
MÖWj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MÖWg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MÖWu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MÖWd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MÖWe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MÖWz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	



Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MÖWü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	5,8
MÖWi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖWv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.) <sup>*)</sup>	Emissionsmessung an Ölfeuerstätte ohne Abgasweg-überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MÖD		4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)		
MÖDj			– <u>j</u> ährlich	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	
MÖDg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre	
MÖDu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre	
MÖDd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MÖDü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MÖDv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MG		4.2	Anlagen zur Verbrennung <u>g</u> asförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit		6,5
MGA		4.2.1	– zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 ( <u>A</u> bgaswegüberprüfung)		
MGAj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung	
MGAg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MGAu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre	15,3
MGA <sub>d</sub>			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre	
MGA <sub>e</sub>			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGA <sub>z</sub>			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGA <sub>ü</sub>			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGA <sub>i</sub>			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA <sub>w</sub>			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA <sub>r</sub>			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGA <sub>v</sub>			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte zusammen mit Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGE		4.2.2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die <u>e</u> rste Messstelle		
MGE <sub>j</sub>			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung	
MGE <sub>g</sub>			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre	
MGE <sub>u</sub>			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 2 Jahre	
MGE <sub>d</sub>			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGE <sub>e</sub>			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGE <sub>z</sub>			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 3 Jahre	
MGE <sub>ü</sub>			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGE <sub>i</sub>			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgaswegüberprüfung / alle 5 Jahre	
MGE <sub>w</sub>			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg-	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MGEr		4.2.3	ren Jahr (2012, 2017 usw.) – jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	überprüfung / alle 5 Jahre Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / alle 5 Jahre	13,5
MGEv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / alle 5 Jahre	
MGW			– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede <u>w</u> eitere Messstelle		
MGWj			– <u>j</u> ährlich	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle	
MGWg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MGWu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MGWd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MGWe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MGWz			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 3 Jahre	
MGWü			– in Jahren, die durch <u>f</u> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MGWi			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MGWw			– jeweils <u>z</u> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MGWr			– jeweils <u>d</u> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MGWv			– jeweils <u>v</u> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Emissionsmessung an Gasfeuerstätte ohne Abgasweg- überprüfung / weitere Messstelle / alle 5 Jahre	
MGD		4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)		5,8
MGDj			– <u>j</u> ährlich	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	
MGDg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre	
MGDu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 2 Jahre	
MGDd			– in Jahren, die durch <u>d</u> rei teilbar sind (2010, 2013 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MGDe			– jeweils <u>e</u> in Jahr nach einem durch drei teilbaren Jahr (2008, 2011 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MGDz			– jeweils <b>z</b> wei Jahre nach einem durch drei teilbaren Jahr (2009, 2012 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 3 Jahre	
MGDü			– in Jahren, die durch <b>f</b> ünf teilbar sind (2010, 2015 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MGDi			– jeweils <b>e</b> in Jahr nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2011, 2016 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MGDw			– jeweils <b>z</b> wei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2012, 2017 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MGDr			– jeweils <b>d</b> rei Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2013, 2018 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MGDv			– jeweils <b>v</b> ier Jahre nach einem durch fünf teilbaren Jahr (2014, 2019 usw.)	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m) / alle 5 Jahre	
MK		4.3	Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1.BImSchV ( <b>K</b> ohle) in der Nutzungseinheit		
MKE		4.3.1	– für die <b>e</b> rste Messstelle		62,3
MKEj			– <b>j</b> ährlich	Feststoffmessung	
MKEg			– in <b>g</b> eraden Jahren	Feststoffmessung / alle 2 Jahre	
MKEu			– in <b>u</b> ngeraden Jahren	Feststoffmessung / alle 2 Jahre	
MKW		4.3.2	– für jede <b>w</b> eitere Messstelle		57,7
MKWj			– <b>j</b> ährlich	Feststoffmessung / weitere Messstelle	
MKWg			– in <b>g</b> eraden Jahren	Feststoffmessung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MKWu			– in <b>u</b> ngeraden Jahren	Feststoffmessung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MH		4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1.BImSchV ( <b>H</b> olz) in der Nutzungseinheit		
MHE		4.4.1	– für die <b>e</b> rste Messstelle		75,7
MHEj			– <b>j</b> ährlich	Feststoffmessung	
MHEg			– in <b>g</b> eraden Jahren	Feststoffmessung / alle 2 Jahre	
MHEu			– in <b>u</b> ngeraden Jahren	Feststoffmessung / alle 2 Jahre	
MHW		4.4.2	– für jede <b>w</b> eitere Messstelle		70,0
MHWj			– <b>j</b> ährlich	Feststoffmessung / weitere Messstelle	
MHWg			– in <b>g</b> eraden Jahren	Feststoffmessung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MHWu			– in <b>u</b> ngeraden Jahren	Feststoffmessung / weitere Messstelle / alle 2 Jahre	
MSA		4.5	<b>A</b> uswertung der Messung <b>s</b> taubförmiger Emissionen	Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sachaufwand

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
MSAj MSAg MSAu			<ul style="list-style-type: none"> <li>– jährlich</li> <li>– in <u>g</u>eraden Jahren</li> <li>– in <u>u</u>ngeraden Jahren</li> </ul>	<p>Auslagen für Auswertung</p> <p>Auslagen für Auswertung / alle 2 Jahre</p> <p>Auslagen für Auswertung / alle 2 Jahre</p>	
MW MWÖ		4.6	<p><b>W</b>iederholungsmessung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe (<u>Ö</u>) in der Nutzungseinheit</li> </ul>	Wiederholungsmessung	
MWÖE MWÖW		4.1.2 4.1.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für die <u>e</u>rste Messstelle</li> <li>– für jede <u>w</u>eitere Messstelle</li> </ul>	<p>Wiederholungsmessung an Ölfeuerstätte</p> <p>Wiederholungsmessung an Ölfeuerstätte / weitere Messstelle</p>	19,1 17,2
MWÖD		4.1.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u>urchgangshöhe (2,5 m)</li> </ul>	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
MWG			<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Anlagen zur Verbrennung <u>g</u>asförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit</li> </ul>		
MWGE		4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für die <u>e</u>rste Messstelle</li> </ul>	Wiederholungsmessung an Gasfeuerstätte	15,3
MWGW		4.2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für jede <u>w</u>eitere Messstelle</li> </ul>	Wiederholungsmessung an Gasfeuerstätte / weitere Messstelle	13,5
MWGD		4.2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u>urchgangshöhe (2,5 m)</li> </ul>	Messstelle über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
MWK			<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1.BImSchV (<u>K</u>ohle) in der Nutzungseinheit</li> </ul>		
MWKE		4.3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für die <u>e</u>rste Messstelle</li> </ul>	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe	62,3
MWKW		4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für jede <u>w</u>eitere Messstelle</li> </ul>	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe / weitere Messstelle	57,7
MWH			<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1.BImSchV (<u>H</u>olz) in der Nutzungseinheit</li> </ul>		
MWHE		4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für die <u>e</u>rste Messstelle</li> </ul>	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe	75,7
MWHW		4.4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für jede <u>w</u>eitere Messstelle</li> </ul>	Wiederholungsmessung an Feuerstätte für feste Brennstoffe / weitere Messstelle	70,0
MWSA			<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>A</b>uswertung der Messung <u>s</u>taubförmiger Emissionen</li> </ul>	Auswertung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sachaufwand

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
Z		5	<b>Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide</b> (zusätzlich)	<b>Sonstiges</b>	
ZI			Zusätzliche Tätigkeiten nach 1. BImSchV		
ZIF		5.1	Überprüfung des <b>F</b> euchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der regelmäßigen Überwachung (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BImSchV) und der Feuerstätten-schau (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BImSchV)		6,0
ZIFg			– in <b>g</b> eraden Jahren	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe	
ZIFu			– in <b>u</b> ngeraden Jahren	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe	
ZIFf			– im Rahmen der <b>F</b> euerstättenschau	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe	
ZIE		5.2	Überprüfung der <b>E</b> inhaltung der Anforderungen bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 1. BImSchV), im Rahmen der wiederkehrenden Überwachung (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 1. BImSchV) sowie im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 1. BImSchV)		5,0
ZIEg			– in <b>g</b> eraden Jahren	Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustands sowie der Brennstoffeignung bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
ZIEu			– in <b>u</b> ngeraden Jahren	Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustands sowie der Brennstoffeignung bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
ZIEf			– im Rahmen der <b>F</b> euerstättenschau	Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustands sowie der Brennstoffeignung bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ZIB		5.3	Überprüfung der Anlagen- oder der <u>B</u> etriebsart und des Einsatzes der Brennstoffe im Rahmen der wiederkehrenden Überwachung (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und 3 1. BImSchV)		3,0
ZIBg			– in <u>g</u> eraden Jahren	Überprüfung der Anlagen- oder der Betriebsart und des Einsatzes fester Brennstoffe	
ZIBu			– in <u>u</u> ngeraden Jahren	Überprüfung der Anlagen- oder der Betriebsart und des Einsatzes fester Brennstoffe	
ZIA		5.4	Überprüfung der <u>A</u> bleitbedingungen für Abgase bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen außerhalb der Bauabnahme (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 1. BImSchV)	Überprüfung der Ableitbedingungen für Abgase bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	13,0
ZIZ		5.5	Überprüfung des <u>Z</u> eitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 25 Absatz 1 1. BImSchV), des Datums auf dem Typschild und Information des Betreibers (§ 13 Absatz 1 Nummer 10 SchfG, § 26 Absatz 5 1. BImSchV)	Überprüfung der Anforderungen an den weiteren Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und Information des Betreibers	3,0
ZV			Zusätzliche Tätigkeiten nach En <u>E</u> V		
ZVD		5.6	Überprüfung der Außerbetriebnahme von bestimmten Heizkesseln und der <u>D</u> ämmung von Leitungen/Armaturen (§ 13 Absatz 1 Nummer 13 SchfG, § 26b Absatz 1 EnEV)	Überprüfung der Außerbetriebnahme von Heizkesseln und der Wärmedämmung von Leitungen und Armaturen gemäß EnEV	3,0
ZVA		5.7	Überprüfung bestimmter <u>A</u> usstattungen von Zentralheizungen (§ 13 Absatz 1 Nummer 13 SchfG, § 26b Absatz 2 Nummer 1 EnEV)	Überprüfung der regelungstechnischen Ausstattung von Heizungsanlagen gemäß EnEV	3,0
ZVP		5.8	Überprüfung bestimmter Vorrichtungen an Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 13 Absatz 1 Nummer 13 SchfG, § 26b Absatz 2 Nummer 2 EnEV)	Überprüfung der Umwälzpumpe gemäß EnEV	1,0
ZVV		5.9	Überprüfung der Begrenzung der <u>W</u> ärmeabgabe bei Leitungen/Armaturen (§ 13 Absatz 1 Nummer 13	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe gemäß EnEV	2,0

Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ZBR		5.10	SchfG, § 26b Absatz 2 Nummer 3 EnEV) Aus <b>u</b> brennen, Ausschlagen oder chemische <b>R</b> einigung von kehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung	Nach Zeit- und Sachaufwand
ZKA		5.11	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die <b>ke</b> ine bestimmten <b>A</b> rbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	Sonstige Kehr und Überprüfungsarbeit (Arbeit beschreiben) / xx min	0,8
ZA		5.12	Reinigung <b>a</b> sbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute		0,8
ZAG			– bei <b>g</b> asförmigen Brennstoffen	Reinigung asbesthaltige Abgasanlage / xx min	
ZAÖ			– bei flüssigen Brennstoffe ( <b>Ö</b> l) *)	Reinigung asbesthaltige Abgasanlage / xx min	
ZAF			– bei <b>f</b> esten Brennstoffe *)	Reinigung asbesthaltige Abgasanlage / xx min	
ZAL			– bei Be- und Entlüftungsanlagen	Reinigung asbesthaltige Be- und Entlüftungsanlage / xx min	
ZE		5.13	Zuschläge für <b>e</b> rhöhten Arbeitsaufwand		
ZEA		5.13.1	– bei <b>A</b> bweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen / xx Minuten	0,8
ZEZ		5.13.2	– bei <b>Z</b> usatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Schalldämpfer, Abgasreinigungseinrichtungen, oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	Erhöhter Arbeitsaufwand bei Zusatzeinrichtungen / xx Minuten	0,8
		5.13.3	– Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 bis Nummer 5.3		
ZEI			1. für Kehrbezirke auf einer <b>I</b> nsel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und	Inselzuschlag / 10 %	
ZEM			2. für Kehrbezirke, die sich auf <b>m</b> ehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent.	Inselzuschlag / 25 %	
ZEB			Bei <b>B</b> auzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen nach den jeweiligen Landesbauordnungen auf Inseln oder Halligen, die nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchge-	Übernachungskosten	



Kürzel	Nr. in Anlage 1	Nr. in Anlage 3	Bezeichnung im erweiterten Gebührenverzeichnis	Vorschlag für Rechnungstext	Anzahl der Arbeitswerte
ZEG		5.13.4	führt werden können, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro verlangen. – wenn das <b>G</b> ebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	Zuschlag bei besonders schwer erreichbaren Gebäuden / xx Minuten	0,7
ZZT		5.14	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden ( <b>z</b> usätzlicher <b>T</b> ermin)	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0
ZW		5.15	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen <b>W</b> unsch ausgeführt werden		
ZWN		5.15.1	– von Montag - Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr ( <b>n</b> achts) oder am Samstag	Zuschlag für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch von Montag – Freitag 18.00 bis 6.00 Uhr oder am Samstag ausgeführt wurden	In Höhe von 50 v.H. der Beträge
ZWF		5.15.2	– an Sonn- und gesetzlichen <b>F</b> eiertagen	Zuschlag für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt wurden	In Höhe von 100 v.H. der Beträge
ZM		5.16	<b>M</b> ahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	Mahngebühr	5,0
ZB		5.17	Ausstellung eines <b>B</b> escheides		
ZBD		5.17.1	– für bis zu <b>d</b> rei Feuerungsanlagen	Feuerstättenbescheid bis zu drei Feuerungsanlagen	10,0
ZBM		5.17.2	– für <b>m</b> ehr als drei Feuerungsanlagen	Feuerstättenbescheid für xx weitere Feuerungsanlagen	10,0; zusätzlich 2,0 je zusätzlicher Feuerungsanlage, insgesamt höchstens 30 je Bescheid

<sup>\*)</sup> Kann evtl. entfallen, da in der Praxis nicht zu erwarten